

Das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden

Autor(en): **Schmid, Christian**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **47/1961 (1962)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-55060>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden

Von Dr. Christian Schmid, Sekretär des Erziehungsdepartementes, Chur

I. Das geltende Schulrecht

Das bündnerische Schulwesen ist heute in seinen Grundsätzen nicht wie die meisten übrigen Zweige der staatlichen Tätigkeit in einem vom Volk beschlossenen Gesetz geregelt, sondern lediglich in einer Verordnung der Exekutive, in der «Schulordnung» von 1859. Indessen stützt sich diese auf die 1853 vom Großen Rat beschlossene Schulorganisation, welche in Art. 34 den Erziehungsrat unter anderem beauftragte, «Schulordnungen zu erlassen sowie überhaupt alle diejenigen Beschlüsse zu fassen, welche zu einer zweckmäßigen Einrichtung der Gemeindeschulen führen». Nach der damals in Kraft stehenden Verfassung von 1814, welche dem Großen Rat im Gegensatz zur heutigen Kantonsverfassung ein sehr weitgehendes selbständiges Rechtsverordnungsrecht auf den verschiedenen Verwaltungsgebieten einräumte, ist an der Verfassungsmäßigkeit der Schulorganisation nicht zu zweifeln, weshalb die Rechtsgrundlage der Schulordnung, welche am 14. April 1859 vom Erziehungsrat beschlossen und am 2. Mai 1859 vom Kleinen Rat genehmigt worden ist, gegeben ist.

So fortschrittlich und aufgeschlossen die Schulordnung für ihre Zeit auch war, drängten sich doch im Laufe der Jahre Änderungen und Ergänzungen auf, so daß einzelne Abschnitte, sei es durch förmliche Gesetze oder durch groß- oder kleinrätliche Verordnungen, ersetzt worden sind. Namentlich die Schulpflicht und Schuldauer (1933), die Lehrerbesoldungen (letztmals 1957) und der Handarbeitsunterricht für Mädchen (1923) sind durch Gesetze fest- beziehungsweise neu festgesetzt worden. Eine großrätliche Verordnung von 1940 brachte den Ausbau und die Förderung der Sekundarschulen, und in weitem Erlassen des Großen oder des Kleinen Rates sind weitere Spezialgebiete, wie die Unterstützung finanzschwacher Ge-

meinden zur Bestreitung der Lehrerminimalbesoldungen, die Ausbildung der Primarlehrer, die Lehrerstellvertretung, die Schulkinderfürsorge und anderes mehr, geordnet worden. So muß heute, wer sich über das geltende Recht im Volksschulwesen orientieren will, eine Menge von Erlassen beiziehen und sichten.

Dieser Mangel vornehmlich gesetzestechnischer Natur vermöchte indessen allein eine Neuschaffung eines Schulgesetzes noch nicht zu begründen. Wesentlich stärker fällt ins Gewicht, daß sich das bestehende Recht in verschiedenen Punkten als lückenhaft und veraltet erwiesen hat. Dies ist auch weiter nicht verwunderlich. Ein Jahrhundert ist bei der raschen Entwicklung auf allen Gebieten eine lange Zeit, und wenn die Erziehung die Verbindung mit dem Leben behalten will, kann auch ihre gesetzgeberische Grundlage nicht unverändert bleiben. Das Kind von heute wächst unter andern Umweltsbedingungen als frühere Generationen auf, und das Leben stellt in Beruf und Gesellschaft andere Anforderungen an die Jugendlichen. Neue Erkenntnisse der Wissenschaft haben die Methode der Erziehung und des Unterrichtes befruchtet, und veränderte politische und wirtschaftliche Verhältnisse haben die Zielsetzung beeinflußt.

So sind denn auch verschiedene Gebiete der Schule – und dieser ist ja heute nach allgemeiner Anschauung nicht mehr allein das Ziel der Unterrichtsvermittlung und Erziehung gesteckt, sondern sie hat auch zunehmend fürsorgerische und pflegerische Aufgaben zu übernehmen¹ – in unserem Kanton bisher überhaupt nicht rechtlich geregelt. Es fehlen Bestimmungen für Hilfsklassen, für die Sonderschulung in Heimen und Pflegefamilien, für die schulpsychologische Beratung, für den schulzahnärztlichen Dienst, und die ganze Bewegung zum Ausbau einzelner Schultypen, besonders der sogenannten Werkschulen, hat im bündnerischen Schulrecht keinen Niederschlag gefunden. Wenn dennoch das Schulwesen im Prinzip nicht erstarrt ist und modernere Strömungen in der Erziehung und Ausbildung in unserem von jeher schulfreundlichen Kanton² berücksichtigt werden konnten, so liegt dies im Umstand begründet, daß der Initiative der Gemeinden, welche von Verfassung wegen die eigentlichen Trägerinnen der Volksschule sind, in den Grenzen des weitgefaßten Rahmen-erlasses große Freiheit eingeräumt worden ist. Es ist klar, daß die Erfahrungen in Neuerungen, welche auf diese Weise gesammelt wer-

¹ Vgl.: Heckel/Seipp, Schulrechtskunde, S. 7. Berlin 1957.

² Vgl. hierzu: Martin Schmid, Die Bündner Schule, S. 7 ff. Zürich 1942.

den konnten, bei der Neukonzipierung des Schulrechtes wertvolle Anhaltspunkte geliefert haben.

Viele Bestimmungen sind ferner infolge der erwähnten Entwicklung – ganz abgesehen von der sprachlichen Fassung – überholt und bedürfen dringend einer Anpassung an die heutigen Bedürfnisse.

II. Die Vorbereitung des Gesetzes

Die Forderungen nach einer umfassenden Revision und Zusammenfassung des Bündner Schulrechtes sind verständlicherweise gar nicht neu. Der zweite Weltkrieg und die Nachkriegsjahre mit ihren besondern Problemen ließen diese Aufgabe aber wieder in den Hintergrund rücken. Anlässlich der Beantwortung von Kleinen Anfragen im Großen Rat wies der Kleine Rat 1948 und 1954 auf die beabsichtigte und bevorstehende Revision der Schulordnung hin³.

Ende 1956 endlich konnte der erste, vom Erziehungsdepartement ausgearbeitete Entwurf zu einem neuen Schulgesetz den interessierten Stellen zur Vernehmlassung zugestellt werden. Absichtlich wurde der Kreis der zur Meinungsäußerung Aufgeforderten sehr weit gezogen. Neben den verschiedenen Lehrervereinen wurden unter anderem alle Gemeindeschulbehörden begrüßt.

Die eingegangenen Anregungen und Berichte wurden einer vom Kleinen Rat bestellten außerparlamentarischen Kommission zur Begutachtung vorgelegt. Dieses Expertengremium setzte sich aus Schulfachleuten und Juristen zusammen, und es gehörten ihm Vertreter der verschiedenen Sprachgebiete, beider Konfessionen, des Lehrervereins, der Erziehungskommission und der Schulinspektoren an. Auf Grund eingehenden Studiums und ausgedehnter Beratungen entstand der Entwurf 2 dieser Kommission. Die weitere Überarbeitung führte zum Entwurf 3.

Schließlich unterbreitete der Kleine Rat nach gründlicher Behandlung und Beratung am 26. September 1960 dem Großen Rat seinen Entwurf zum Schulgesetz mit dem dazugehörigen Bericht, der sogenannten «Botschaft». Der Große Rat trat in der Herbstsession 1960 auf die Vorlage ein und nahm die erste Lesung vor. Nach Beendigung der zweiten Lesung in der Frühjahrssession 1961 verabschiedete der Große Rat am 31. Mai 1961 den Gesetzesentwurf zuhanden der Volksabstimmung mit 67:35 Stimmen. Das Bündner-

³ Großratsprotokolle (GRP) 1948, S. 266 f.: 1954, S. 478.

volk hatte am 19. November 1961 Gelegenheit, sich zur Frage der Ausgestaltung der Bündner Volksschule zu äußern; es stimmte der Vorlage mit 14 281 Ja gegen 11 565 Nein zu.

III. Die Zielsetzung der Revision

Die Schule ist heute unbestrittenermaßen unerläßliche Voraussetzung in der Demokratie. Sie vermittelt dem Kind die Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten, deren es im Leben, im Beruf und in der Gemeinschaft, als Bürger bei der aktiven Mitwirkung in der Lösung staatlicher Aufgaben bedarf. Sie hat – in Ergänzung zu Familie und Kirche – auch die charakterlichen Eigenschaften des Kindes zu fördern und zu bilden; sie soll die leiblichen und seelischen Kräfte zu entwickeln und das Kind je nach Begabung, Berufs- und Lebensziel zu fördern suchen. Sie hat das Kind zu bilden, wobei unter Bildung, wie Goethe sagt, «aktive Gestaltung des Menschen⁴» und keinesfalls bloß Vermittlung und Häufung gelernten Stoffes zu verstehen ist. Das Wort «Bildung» soll die universelle Veredelung des Menschen, das Ganze der persönlichen Vollendung des Menschen bezeichnen⁵. Dieses Ziel muß der Schule gesetzt werden.

Bei der Umgrenzung der Revisionsaufgabe war auszugehen von Art. 41 unserer Kantonsverfassung, der lautet:

«Das Oberaufsichtsrecht über das gesamte Unterrichtswesen steht dem Staate zu.

Dem Staate liegt ob, für Vervollkommnung des Volksschulwesens in allen seinen Beziehungen möglichst zu sorgen, wogegen die Beschaffung der dafür erforderlichen Mittel nach Maßgabe der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, bei angemessener Unterstützung durch den Kanton, zunächst Sache der Gemeinde ist.

Die Volksschule steht unter staatlicher Leitung; der Primarunterricht ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Der Kanton sorgt für den Gymnasial- und höheren Realunterricht sowie für die Bildung der Volksschullehrer. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse, ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit, besucht werden können.»

⁴ Goethe, zitiert bei Arthur Frey, *Der Bildungsgedanke und die heutige Schule*, Aarau 1942.

⁵ Vgl.: Weißenrieder, *Die Schulhoheit*, S. 9. Freiburg i. Ü. 1953.

Die Sorge für den Mittelschulunterricht ist demnach Sache des Kantons selbst, während das Volksschulwesen – unter kantonaler Aufsicht und mit kantonaler Unterstützung – dem Aufgabenbereich der Gemeinde zugeordnet wird. Aus dieser Aufgabenteilung ergab sich einmal die Notwendigkeit der Auseinanderhaltung dieser Schultypen, und ihre verschiedenartige Zielsetzung sprach ebenfalls für deutliche Trennung. Die Mittelschule wurde daher nicht in die Revision mit einbezogen.

Das berufliche Bildungswesen konnte schon deshalb außer Betracht fallen, weil es erst vor kurzem im Ausführungsgesetz vom 30. September 1956 zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung neu geregelt worden ist. Es ist inhaltlich weitgehend von Bundesvorschriften beherrscht und organisatorisch vom eigentlichen Volksschulwesen getrennt.

So dringend die Fortbildungsschulen eines Ausbaues und einer Neuregelung bedürften, ist auch dieser Bildungszweig bei der Revision nicht mit berücksichtigt worden. Es fehlten genügend Erfahrungen, um eine definitive befriedigende Lösung bereits heute treffen zu können, und es zeigte sich auch hier, daß die Wünschbarkeit und Möglichkeit umfassender Kodifikation im Verwaltungsrecht beschränkt ist, soll die Zweckmäßigkeit der Ordnung nicht leiden.

Die Kindergärten und die Institutionen der Erwachsenenbildung wurden aus ähnlichen Erwägungen außer acht gelassen, obwohl ihre Bedeutung voll anerkannt ist.

Die Revisionsvorbereitungen beschränkten sich daher schon zu Beginn auf die eigentliche Volksschule, das heißt auf die Primar- und Sekundarschule. Der Inhalt der Revision ergab sich im wesentlichen aus den oben dargelegten Gegebenheiten. Es drängte sich eine Zusammenfassung des in zahlreichen Erlassen niedergelegten Schulrechtes, eine Anpassung der Organisation und verschiedener Schulinstitutionen an die heutigen Verhältnisse und eine Neuordnung bisher von der Rechtsetzung noch nicht erfaßter Schuleinrichtungen auf.

Hinsichtlich der Rechtsform ist zu bemerken, daß eine kleinrätliche Verordnung zum vornherein außer Frage stand. Aus der heute geltenden Kompetenzverteilung in Art. 2, Ziff. 3, der Kantonsverfassung ergibt sich nämlich, daß alle Rechtssätze, die den einzelnen oder die Gemeinden zu Leistungen verpflichten, in Form eines Gesetzes zu kleiden sind, soweit es sich nicht um Vorschriften rein polizeilicher Natur handelt. Das Schulwesen wird neben andern Verwaltungszweigen ausdrücklich unter den in Gesetzesform zu regelnden staatlichen Aufgabenbereichen genannt. Es kam daher für die

grundlegenden Vorschriften nur ein Gesetz in Frage, das der Volksabstimmung unterworfen ist (obligatorisches Referendum). Dagegen bestand natürlich kein Hindernis, nur ausführende Vorschriften in Form von großrätlichen oder auf dem Wege der Kompetenzdelegation auch in kleinrätlichen Verordnungen zu erlassen. Dieses Vorgehen drängte sich schon aus praktischen Erwägungen auf.

IV. Der Gesetzesentwurf

A. Die Systematik und allgemeine Bemerkungen

Das Gesetz ist in zehn Abschnitte gegliedert. Im einleitenden Abschnitt, «Allgemeine Bestimmungen», werden hauptsächlich Ziel und Zweck der Volksschule umschrieben, die öffentliche Schule von der Privatschule abgegrenzt, die Schultypen festgelegt und die Schulhygiene in ihren Grundzügen geordnet. Der II. Abschnitt enthält die Bestimmungen über die Schulpflicht, der III. regelt die Schulführung. Es folgen die Normengruppen über die Primarschule und über die Sekundarschule. Im Abschnitt VI finden die für das Dienstverhältnis der Lehrkräfte wesentlichen Vorschriften Raum, und Abschnitt VII befaßt sich mit den Behörden, Aufsichtsorganen und Kommissionen. Es folgt unter VIII die Umschreibung der Pflichten der Gemeinden und der Finanzierung. Da die Durchsetzung des Schulrechtes bisher immer wieder besondere Schwierigkeiten verursacht hat, sah man sich gezwungen, unter IX einen eigenen Abschnitt «Strafbestimmungen» aufzunehmen. Die «Schluß- und Übergangsbestimmungen» beschließen das Gesetz.

Es handelt sich um ein eigentliches Rahmengesetz, das die Ordnung von Einzelheiten der Vollziehungsverordnung oder besondern Erlassen vorbehält. Die in vielen Punkten weite Fassung soll erlauben, Änderungen in den pädagogischen Auffassungen, neue Erkenntnisse der Erziehungswissenschaften oder wirtschaftliche Wandlungen, welche auf die Schulbildung Einfluß haben können, zu berücksichtigen, ohne gleich den Weg der Revision beschreiten zu müssen. Als Grundlage für die Fortentwicklung des Rechts als eines verpflichtenden staatlichen Befehls soll nur benützt werden, was als gesichertes Ergebnis, als wirklicher Fortschritt gelten kann.

B. Die wichtigeren Bestimmungen des neuen Schulgesetzes

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 setzt als Einleitung das allgemeine Ziel der bündnerischen Schule wie folgt fest:

«Die Volksschule unterstützt die Eltern in der Erziehung ihrer Kinder. Sie fördert die geistig-seelische und körperliche Entwicklung und Bildung der Kinder und ist bestrebt, diese nach christlichen Grundsätzen zu selbständig denkenden, verantwortungsbewußten Gliedern der Gemeinschaft heranzubilden.»

Das Gesetz geht vom Grundsatz aus, daß die Erziehung der Kinder zunächst Sache der Eltern ist. Diese Aufgabe und Verantwortung nimmt die Schule den Eltern nicht ab, sie unterstützt die Eltern lediglich darin. Im Sinne des oben Angeführten (Abschnitt III) soll nicht nur die geistige, sondern auch die charakterlich-seelische Entwicklung nach Möglichkeit gefördert werden, wie es eine «ganzheitliche» Erziehung fordert. Angesichts der christlichen Grundhaltung des Bündnervolkes soll die Arbeit der Schule von christlichen Grundsätzen durchdrungen sein. Unsere ganze Kultur fußt weitgehend auf den Gedanken der Freiheit und des Christentums, was auch im Zweckartikel unseres Schulgesetzes deutlich zum Ausdruck kommen soll; diese Formulierung widerspricht auch nicht der in der Bundesverfassung garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit.

In Nachachtung der Kantonsverfassung erklärt Art. 2 die politischen Gemeinden oder Gemeindeverbände zu den Trägern der öffentlichen Volksschulen; die öffentliche Volksschule soll – unter Förderung durch den Kanton – Gemeindesache bleiben. Wo eine Gemeinde allein diese Aufgabe nicht ganz oder teilweise lösen kann, hat sie die Möglichkeit, sich mit einer Nachbargemeinde zu einem sogenannten «Zweckverband» zusammenzuschließen, wie dies schon heute da und dort der Fall ist. Dieser Weg wird bei vermehrter Typisierung der Schule (Primarschule, Sekundarschule, Werkschule, Hilfsklasse) in unserem Kanton mit den vielen kleinen Gemeinden an Bedeutung gewinnen.

Der verfassungsmäßige Grundsatz, daß die öffentlichen Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können, wird hier deklarativ angeführt.

Art. 3 befaßt sich mit der Privatschule. Diese wird wie bisher neben der öffentlichen Schule unter der Aufsicht des Staates zugelassen. Dabei ist für die Führung solcher Unterrichtsanstalten keinerlei Bewilligung erforderlich. Die Bestimmungen des Schulgesetzes gelten aber auch für die Privatschulen, soweit dies die Natur dieser Schulen nicht ausschließt. Diese Einschränkung der Lehrfreiheit be-

steht vor allem, um den vom Kanton als genügend im Sinne der Bundesverfassung erkannten Primarunterricht auch in den Privatschulen zu sichern.

Der Kanton Graubünden führt selber keinerlei Schulen und Heime, welche der besonderen Schulung und Ausbildung von Jugendlichen im schulpflichtigen Alter dienen, und wird solche für die vielen ungleichen Bedürfnisse auch nicht errichten können. Er ist deshalb auf die meist von gemeinnützigen Organisationen getragenen Heime und Anstalten im Kanton dringend angewiesen. Eine Beteiligung an den teilweise erheblichen Betriebskosten dieser Heime wurde als recht und billig angesehen, weshalb Abs. 3 dieses Artikels den Kleinen Rat ermächtigt, privaten Primar- und Sekundarschulen, die der Fürsorgeerziehung dienen – es handelt sich hauptsächlich um Heime –, dieselben Beiträge zuzuerkennen, wie sie öffentlichen Schulen ausgerichtet werden. Damit wurde die durch die Praxis geschaffene Lage gesetzlich verankert.

Im Anschluß an diese Bestimmung entspann sich in den Beratungen eine ausgedehnte, aber sachlich geführte Auseinandersetzung weltanschaulicher Natur. Eine starke Minderheit im Großen Rat verlangte die Ausdehnung dieser Subventionsmöglichkeit auf Privatschulen überhaupt, allerdings unter gewissen Bedingungen, in einem neuen Abs. 4. Der Antrag lautete:

«Er (der Kleine Rat) kann andern Privatschulen, sofern sie auf gemeinnütziger Grundlage stehen, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband in der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben in erheblichem Umfange entlasten (und von diesen finanziell unterstützt werden), ebenfalls angemessene Beiträge zuerkennen.»

Dieser Antrag wurde gestellt, nachdem sich in den Vorberatungen gezeigt hatte, daß eine Anerkennung von konfessionell geführten Schulen als öffentliche Schulen nach mehrheitlicher Auffassung als Art. 27 der Bundesverfassung und Art. 41 der Kantonsverfassung widersprechend strikte abgelehnt wurde. Als Entgegenkommen wurde aber die Garantie des Status quo – die Gleichstellung der bereits bisher als öffentlich anerkannten konfessionellen Schulen mit den öffentlichen Schulen – in den Übergangsbestimmungen (Art. 82) zugestanden.

Zur Begründung der vorgeschlagenen Ergänzung wurde vor allem auf die Erziehungsfreiheit der Eltern hingewiesen, welche naturrechtlich gegeben und im Zweckartikel des Schulgesetzes auch anerkannt

sei⁶. Es sei das Recht der Eltern, die Art und Weise der Erziehung ihrer Kinder selber zu bestimmen, und damit auch ihre Sache, die Schule und den Schultypus zu wählen; das Primat des Erziehungsrechtes liege nicht beim Staat, sondern bei den Eltern. Deshalb sei, wenn die Eltern ihre Kinder nicht in der Staatsschule erziehen lassen wollten, jeder Zwang abzulehnen. Ein solcher bestehe aber, wenn der Staat Verhältnisse schaffe, welche den Eltern die Ausübung der Erziehungsfreiheit und damit die Schulwahl verunmögliche, was praktisch der Fall sei, wenn Privatschulen nicht unterstützt werden könnten. Die finanziellen Opfer der Eltern, welche nicht die Staatsschule in Anspruch nehmen möchten, wären dann zu groß. Wenn eine größere Anzahl Eltern eine außerstaatliche, ihren weltanschaulichen Grundsätzen besser entsprechende Schulbildung wünsche, sollte die Gemeinde als Trägerin der Schule diesem Wunsche entsprechen und diese Schulung ermöglichen helfen dürfen.

Die Mehrheit des Rates lehnte diesen Antrag ab, indem sie sich auf den Standpunkt stellte, daß sich aus der Erziehungsfreiheit, die bis zu einem gewissen Grade, unter anderem durch die Zulassung von Privatschulen, anerkannt werde, kein Anspruch auf die Unterstützung dieser Schulen ableiten lasse. Es sei Sache der Privatschulen, sich selbst zu erhalten, wenn auch zugegeben werde, daß eine staatliche Unterstützung innerhalb bestimmter Schranken nicht verfassungswidrig zu sein brauche. Das in der Bundes- und Kantonsverfassung statuierte Prinzip des staatlichen und interkonfessionellen Unterrichtes dürfe aber nicht auf diesem Wege praktisch illusorisch gemacht werden. Aus staatspolitischen Überlegungen, insbesondere im Interesse einer Festigung des konfessionellen Friedens, wäre es aber nicht erwünscht, das verfassungsmäßige Prinzip der Simultanschule, welches eine rein konfessionelle Leitung und Führung öffentlicher Schulen ausschließe, auf dem Wege der finanziellen Beihilfe an Privatschulen einzuschränken; dieses Prinzip habe sich nämlich nach Ansicht der Mehrheit durchaus bewährt. Eine derart generelle Subventionierung könnte ferner zu einer Zersplitterung und damit Schwächung des Volksschulwesens führen, wie es in andern Staaten tatsächlich auch der Fall war. Auch die andern schweizerischen Kantone gingen in der Unterstützung privater Schulen nicht so weit. Der Staat habe für eine gute öffentliche Schule zu sorgen, die allen Schülern offenstehe; weiter gehe seine Aufgabe nicht.

⁶ Vgl. hierzu: Diskussion im Großen Rat, GRP 1960, S. 459–464; 1961, S. 72–79.

Art. 4 nennt als die Typen der öffentlichen Schule die Primar- und die Sekundarschule, und Art. 5 verankert den Schularzt- und Schulzahnarztendienst im Grundsatz im Gesetz; er führt das Obligatorium für Kontrolluntersuchungen ein, während auf ein Behandlungsobligatorium verzichtet worden ist. Die Behandlung festgestellter gesundheitlicher Mängel können die Eltern unter freier Arztwahl anordnen. Ferner wird die Rechtsgrundlage für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen geschaffen, während für die Ausgestaltung im einzelnen auf eine besondere kleinrätliche Verordnung verwiesen wird.

Neu eingeführt wird in diesem Artikel der schulzahnärztliche Dienst. Die praktische Durchführung wird in unserem Kanton zweifellos Schwierigkeiten bereiten, da namentlich in abgelegenen Tal-schaften wenig Zahnärzte niedergelassen sind. Mit einer fahrenden Zahnklinik, deren Anschaffung geprüft werden muß, werden während der Schulzeit, das heißt im Winter, wegen schlechter Wegsame nicht alle abgelegenen Gemeinden zu erreichen sein. Immerhin wird sich auch hier eine Lösung finden lassen.

Etwas grundsätzlich Neues bringt Art. 6, der die Förderung der schulpsychologischen Beratung durch den Kanton statuiert. Diese Einrichtung steht mit den Problemen der Sonderschulung in enger Verbindung. Das Gesetz überläßt aber auch hier die Ausgestaltung einer besondern Verordnung. Es werden sich dabei besondere Probleme stellen, da zum Beispiel mit der Ernennung eines Schulpsychologen die Frage nicht gelöst sein dürfte, indem geographische und namentlich sprachliche Gegebenheiten, welche in der Beratung irgendwie gehemmter Kinder eine besondere Rolle spielen, einer solch zentralen Lösung entgegenstehen. Wesentlich ist, daß das Gesetz die Möglichkeit zur Regelung dieser wichtigen Frage schafft.

2. Die Schulpflicht

Die Art. 7 bis 9 regeln die Schulpflicht in zeitlicher Hinsicht. In Art. 7 wird der Beginn der Schulpflicht festgesetzt. Wie bisher ist jedes im Kanton wohnhafte bildungsfähige Kind, das bis zum 31. Dezember das siebente Altersjahr erfüllt haben wird, mit Beginn des Schuljahres zum Besuche der Primarschule verpflichtet. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß eine Vorverlegung der Schulpflicht nicht erwünscht wäre, da unsere Schule mit teilweise noch recht kurzer Schulzeit ganz besonders auf reife Schüler angewiesen ist, soll sie ihre Aufgabe richtig erfüllen können.

Art. 7, Abs. 2, ermächtigt das Erziehungsdepartement, Schüler vorzeitig in die Schule aufzunehmen oder in der Schulpflicht zurückzustellen, wenn besondere Gründe vorliegen, welche in der Vollziehungsverordnung aufgeführt sind.

Danach kann ein Schüler vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, wenn das ärztliche Zeugnis bescheinigt, daß das Kind körperlich und geistig gut entwickelt ist und gegen eine Zulassung zur Schule mit einem früheren Jahrgang keine Bedenken bestehen, und wenn das Kind: 1. nicht mehr als 3 Monate zu jung ist oder 2. in einem andern Kanton bereits die Schule besucht hat und in den Kanton Graubünden übersiedelt oder 3. in nächster Zeit in einen Kanton übersiedelt, in dem die Schulpflicht früher beginnt. Im Falle der Ziff. 1 wird entgegen der bisherigen Regelung der Nachweis, daß die persönlichen oder Familienverhältnisse derart sind, daß sie im Interesse des Kindes dringlich eine frühere Zulassung zur Schule rechtfertigen, aus praktischen Erwägungen nicht mehr verlangt.

Nach Art. 8 dauert die Schulpflicht wie bisher mindestens acht, und für Schüler, welche in die Sekundarschule eingetreten sind, neun Jahre. Den Schülern in Gemeinden mit achtjähriger Schulpflicht wird nun neu die Möglichkeit geboten, in jedem Falle freiwillig ein neuntes Schuljahr zu absolvieren, wobei die Gemeinde in solchen Fällen verpflichtet ist, eine 9. Klasse zu führen. Damit will erreicht werden, daß sich Schüler mehr und tiefer ausbilden und ein Abgangszeugnis einer 9. Klasse erlangen können, was für gewisse Lehrverhältnisse von Vorteil sein wird.

Da die Bündner Schule vielfach ihr Schuljahr im Herbst beginnt und erst im Sommer schließt und die Berufslehren meist im Frühjahr ihren Anfang nehmen, erlaubt Art. 8, Abs. 2, den Ortschaftsbehörden, Schüler vor Ende des letzten Schuljahres zu entlassen, wenn sie in eine Berufslehre mit gleichzeitigem Besuch der Berufsschule antreten oder wenn sie in eine andere Schule übertreten. Weitere Ausnahmen kann das Erziehungsdepartement gestatten, wenn dies aus erzieherischen Gründen notwendig ist und der Schüler in der Schule nicht mehr gefördert werden könnte (Art. 8 VV). Neu bestimmt schließlich Art. 8, Abs. 6, daß Schüler, welche bis zum 31. Dezember das sechzehnte Altersjahr erfüllen, vom Schulrat auf Ende des Schuljahres aus der Schulpflicht entlassen werden können, und zwar gleichviel welche Klasse sie erreicht haben. Wer ein bestimmtes Alter erreicht hat, soll nicht mehr neben viel jüngeren Kindern die Schule besuchen.

Art. 9 befaßt sich mit dem in unserem Kanton neuralgischen und vieldiskutierten Problem der jährlichen Schulzeit. Er lautet heute:

«Die Schulzeit der Primarschulen beträgt bei neun Schuljahren oder bei acht Schuljahren und Führung einer obligatorischen Sommerschule mit mindestens 120 Unterrichtsstunden in allen Klassen mindestens dreißig Schulwochen, einschließlich zweier Ferienwochen.

Bei einer Schuldauer von acht Schuljahren beträgt die Schulzeit der Primarschulen mindestens vierunddreißig Schulwochen, einschließlich zweier Ferienwochen.

Wenn eine Schule den Unterricht für dringende landwirtschaftliche Arbeiten halbe oder ganze Tage unterbricht, muß die Unterrichtszeit aufgeholt werden.»

Man kann hier wohl einwenden, diese Schulzeit sei für ein neues Gesetz, wenn man die heute wesentlich höheren Anforderungen berücksichtigt, die das Leben an das Wissen und die Bildung unserer Jugend stelle, reichlich kurz bemessen; seit 1933 betrug die Schulzeit 26 beziehungsweise 28 Wochen ohne Ferien. Tatsächlich beließ dann auch der Große Rat in der ersten Lesung die Schulzeit auf 32 beziehungsweise 36 Schulwochen nach dem Vorschlag des Kleinen Rates. Die Kürzung erfolgte auf die dringenden Vorstellungen landwirtschaftlicher Kreise, welche einer weiteren Verlängerung entschieden den Kampf ansagten. Es wurde vor allem geltend gemacht, die Kinder würden zur Mithilfe in der Landwirtschaft dringend benötigt, um so mehr als landwirtschaftliche Hilfskräfte heute kaum mehr zu finden seien. So waren es abstimmungspolitische Überlegungen, welche hier zu einem Kompromiß führten. Die verhältnismäßig kurze Schulzeit gemäß neuem Gesetz mag sich vielleicht nicht so sehr auswirken, weil es sich ja um Minimalvorschriften handelt. Viele Gemeinden – auch solche mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung – haben denn auch ihre Schulzeit in Erkenntnis der Bedürfnisse der Jugend teilweise nicht unwesentlich, sogar über die heutigen Minima, verlängert. Der akute Lehrermangel hat diese Verlängerungstendenz stark gefördert; denn Gemeinden mit der Minimalschulzeit, bei welcher der Lehrer gezwungen war, für das «Ferienhalbjahr» eine andere Beschäftigung zu suchen, konnten oft keine Lehrkräfte mehr gewinnen oder diese nicht auf die Dauer verpflichten. Im Schuljahr 1960/61 bestanden folgende Verhältnisse:

Schulwochen	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41
Primarschulen	100	1	57	2	36	2	29	–	5	2	18	2	13	1	5	1

Dazu ist allerdings zu bemerken, daß sich das Bild nicht unwesentlich ändert, wenn statt der Schulen die Schülerzahlen eingesetzt werden. Dann zeigt sich nämlich, daß von 17 842 Primarschülern nur noch 5702 Halbjahresschulen (26 bis 28 Wochen) besuchen, während Primarschulen mit 34 und mehr Schulwochen 9018 Schüler aufweisen. Eine besondere Förderung der Schulzeitverlängerung durch finanzielle Unterstützung durch den Kanton, wie sie im Lehrerbesoldungsgesetz statuiert ist, mag ebenfalls eine Korrektur auf freiwilliger Basis bewirkt haben und auch weiterhin bewirken. Schließlich darf noch darauf hingewiesen werden, daß in kleinen Schulen, wie sie in unserem Kanton noch häufig geführt werden, wo die Ablenkung der Schüler noch nicht das Ausmaß wie in städtischen Verhältnissen angenommen hat, die Ausbildungsarbeit noch konzentrierter und der Lehrerfolg größer ist, so daß die etwas kürzere Zeit wohl nicht so ins Gewicht fällt. In den weitaus meisten Fällen wäre aber eine längere Schulzeit, als sie das Gesetz vorsieht, sicher erwünscht; dies sei nicht bestritten.

Es bleibt zu hoffen, daß die Gemeinden diese Notwendigkeit erkennen und danach handeln.

Nicht angefochten wurde die in *Art. 10* auf 36 Schulwochen ange setzte Schulzeit für die Sekundarschulen.

In örtlicher Hinsicht ist die Schulpflicht nach *Art. 11* in der Gemeinde zu erfüllen, in der sich das Kind mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters dauernd aufhält. Es ist dies ungefähr die Umschreibung des Schulwohnsitzes in der bundesrätlichen Praxis⁷. Ausnahmen sind zugelassen, wenn der Schulbesuch in einer andern Gemeinde, zum Beispiel in der Nachbargemeinde, für den Schüler eine wesentliche Erleichterung bedeutet.

Art. 12 und *13* umschreiben die staatliche Aufsicht des Privatunterrichtes beziehungsweise des Unterrichtes in Privatschulen. Diese Aufsicht ist erforderlich, um Gewähr zu bieten, daß auch das Kind, das seine Schulpflicht nicht in der öffentlichen Volksschule erfüllt, genügenden Primarunterricht erhält.

Die Ausnahme von der Schulpflicht wird in *Art. 14* geregelt. Danach sind bildungsunfähige Kinder, das heißt Kinder, deren geistige Fähigkeiten durch keinerlei Sonderschulung entwickelt werden können, von der Schulpflicht befreit. Den Entscheid trifft das Er-

⁷ Vgl.: Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden, Heft 12 (1938), Nr. 19; 17 (1944/45), Nr. 7.

ziehungsdepartement auf Grund von Fachgutachten nach Anhören des Schulrates. Die Eltern werden zu angemessener Betreuung angehalten, wozu sie schon nach dem Zivilgesetzbuch verpflichtet sind.

3. Die Schulführung

Nach wie vor soll es der Gemeinde freistehen, den Schulbeginn auf den Herbst oder auf das Frühjahr anzusetzen und die Ferien zu verteilen. Lediglich die Woche zwischen Weihnacht und Neujahr ist von Gesetzes wegen Ferienzeit, da eine minimale Unterbrechung des Wintersemesters garantiert werden will (Art. 15).

Art. 16 setzt, um eine Überbelastung der Schüler durch Lektionen zu vermeiden, die höchstzulässige Wochenstundenzahl fest, und zwar nach Altersstufen differenziert: für die 1. Primarklasse auf 27, für die 2. bis 6. Primarklasse auf 33 und für die übrigen Primar- und die Sekundarklassen auf 35 Lektionen.

Die Pflicht der Inhaber der elterlichen Gewalt oder der Pflegeeltern, für den lückenlosen Schulbesuch ihrer Kinder zu sorgen, findet sich in Art. 17; Sachverhalte, welche als Entschuldigungsgründe für Versäumnisse gelten, werden – allerdings nicht abschließend – aufgezählt.

Art. 18 handelt von der Schuleinstellung an konfessionellen Feiertagen, die der Kleine Rat wie bisher in einer besondern Verordnung regelt, und Art. 19 beauftragt den Kanton, Lehrmittel für die Primar- und nötigenfalls für die Sekundarschule herauszugeben, die in den öffentlichen Schulen obligatorisch sind; immerhin kann der Schulinspektor neben diesen andere Lehrmittel zulassen. Damit ist die bisherige Praxis gesetzlich fixiert.

Während unser bisheriges Schulrecht die Zeugnisgebung überhaupt nicht ordnete und damit für eine solche überhaupt kein Obligatorium bestand, bestimmt *Art. 20* neu:

«Die Eltern oder Pflegeeltern werden über Leistung, Fleiß und Betragen der Kinder mindestens am Ende des Schuljahres durch Zeugnis und, sofern eine Promotion gefährdet ist oder besondere Gründe vorliegen, während des Schuljahres rechtzeitig durch schriftlichen Schulbericht unterrichtet.»

Die Gemeinden können aber selbstverständlich auch mehrere Zeugnisse im Schuljahr vorschreiben. Indessen bestand die Meinung, daß namentlich bei kürzerer Schuldauer zwei Zeugnisse zuviel wären, da dann der Klausurenbetrieb, der ja bekanntlich auch schon in der Primarschule Einzug gehalten hat, gefördert und damit eine gewisse

Unruhe in der Schule verursacht würde. Abs. 2 ordnet Promotion und Nichtpromotion. Den Entscheid in dieser Frage hat vorerst allein der Lehrer zu fällen. Gegen Nichtpromotionsverfügungen hat der Betroffene das Recht der Beschwerde an den Schulinspektor. Dessen Verfügung kann innert vierzehn Tagen an das Erziehungsdepartement weitergezogen werden. Der Schulrat wurde hier absichtlich übergangen, da er vor allem in kleinen Gemeinden oft zu stark persönlich gebunden ist und da der Schulinspektor als Schulfachmann die Frage objektiver zu prüfen in der Lage ist. Angesichts der Bedeutung solcher Promotionsentscheide, die für die Ausbildung und damit für die Zukunft des Schülers wesentlich sein können, ist die verhältnismäßig ausgedehnte Rekursmöglichkeit gerechtfertigt und erwünscht⁸.

Die folgenden Artikel regeln den Besuchstag, der die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule fördern soll, und verpflichten die Gemeinde, fürsorgebedürftigen Schülern den Schulbesuch durch besondere Maßnahmen zu erleichtern (Schulkinderfürsorge) und im Sinne zweckmäßiger Freizeitgestaltung für Schülerbibliotheken zu sorgen, eventuell durch Sicherung eines Bücherbezugsrechtes für die Schule. Schließlich verbietet Art. 24 den Schülern, Vereinen Erwachsener anzugehören; die Mitgliedschaft in eigentlichen Jugendorganisationen, die den besonderen Bedürfnissen der Jugendlichen Rechnung tragen, kann der Schulrat nur untersagen, wenn es zwingende, besonders erzieherische Gründe gebieten.

4. Die Primarschule

Die Primarschule bleibt im wesentlichen unverändert. Der Unterricht ist schon gemäß Verfassung unentgeltlich; es wird dies im Gesetz deklarativ aufgeführt (Art. 25). Wie sich aus den Art. 8 und 9, welche die Schulpflicht umschreiben, ergibt, umfaßt die Primarschule acht beziehungsweise neun aufeinanderfolgende Klassen; sie kann klassenweise getrennt oder als Gesamtschule geführt werden. Letztere Lösung drängt sich vor allem in kleinen, abgelegenen Gemeinden auf, wo die Vereinigung der Schule mit einer Nachbargemeinde wegen zu großer Schulwege nicht in Frage kommt.

Der Katalog der Unterrichtsfächer wurde vom Großen Rat in die Vollziehungsverordnung verwiesen. Neu als obligatorische Fächer erklärt wurden Handfertigkeit für Knaben und Hauswirtschaft und Turnen für Mädchen. Art. 27 des Gesetzes überträgt die Ordnung von Einzelheiten dem Kleinen Rat, der auch den Lehrplan erläßt.

⁸ Vgl. hierzu auch: Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, S. 351 ff. München und Berlin 1956.

Es drängt sich hier noch ein Hinweis auf die Unterrichtssprache auf. Das Gesetz überläßt es wie bisher den Gemeinden, die Unterrichtssprache zu bestimmen, wodurch den verschiedenen Sprachverhältnissen in unserem Kanton am ehesten Rechnung getragen werden kann. Gemäß unsern drei Sprachgebieten haben wir deutsch-, romanisch- und italienischsprachige Schulen. Die romanische Schule unterscheidet zwei Hauptformen, nämlich: 1. den Typus mit *romanischer Grundschule*. Das Romanische ist hier ausschließlich Unterrichtssprache bis zur 5. Klasse (eventuell 4. oder 6. Klasse), in welcher der Deutschunterricht als obligatorisches Fach beginnt. Je nach den Fortschritten der Schüler wird in den folgenden Klassen das Deutsche in einzelnen Fächern Unterrichtssprache, 2. den Typus mit *deutscher Grundschule*, bei dem Romanisch von der ersten Klasse an als Unterrichtsfach mit einer oder mehreren Wochenstunden erteilt wird, während die Unterrichtssprache Deutsch ist⁹. In der italienischsprachigen Schule wird Deutsch von der 6. Klasse (eventuell 5. Klasse) an als obligatorische Fremdsprache gelehrt.

Neu wird nun einzig in Art. 15 der Vollziehungsverordnung, der den Katalog der Unterrichtsfächer für die Primarschule enthält, der Kleine Rat ermächtigt, nach Anhören der Gemeinden den Romanischunterricht auch in den Gemeinden mit deutscher Grundschule, welche beträchtliche romanische Minderheiten aufweisen, für Schüler mit romanischen Sprachkenntnissen obligatorisch zu erklären. Damit wird die freie Verfügung der Gemeinde in der Sprachenfrage etwas eingeschränkt in der Absicht, die Arbeit der «Scolettas», der romanischen Kindergärten, in den sprachgefährdeten romanischen Gebieten Mittelbündens zu unterstützen, die durch Bund und Kanton finanziell kräftig gefördert wird. Der Sprachunterricht nämlich, bliebe er auf die Kleinkinderschule beschränkt, wäre wirkungslos für die Sprachbewegung, welche die romanische Sprache und Kultur zu erhalten sucht.

Nur nebenbei sei erwähnt, daß der Kanton für seine vielsprachige Schule Lehrmittel in sechs Sprachen herausgeben muß, nämlich in Deutsch, Italienisch und Romanisch, das vier Schriftsprachen unterscheidet, nämlich: Surselvisch (im Vorderrheintal gesprochen), Oberengadiner Romanisch («puter»), Unterengadiner Romanisch

⁹ Vgl.: A. Schorta, Die rätoromanische Schule, in: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen (Archiv), 1938, S. 107 ff.; Martin Schmid, a.a.O., S. 39–53; Erziehungsdepartement Graubünden, Die Lehrmittel im vielsprachigen Kanton Graubünden, in: Archiv, 1952, S. 39 ff.

(«vallader») und Surmeirisch (im Albulatal und Juliatal gesprochen)¹⁰. Auf die Probleme hinzuweisen, welche sich aus dieser Vielsprachigkeit für die Schule ergeben, würde den Rahmen vorliegender Arbeit sprengen.

Eine weittragende Neuerung für unsere Primarschule statuiert Art. 28 mit folgendem Wortlaut:

«Die Gemeinden sind befugt, allein oder gemeinsam mit andern Gemeinden die zwei beziehungsweise drei obersten Klassen (7. und 8. beziehungsweise 7. bis 9. Schuljahr) als Werkschule zu führen.

Die Werkschule fördert neben den geistigen Fähigkeiten besonders die praktischen Anlagen der Schüler und ist von andern Primar- und von Sekundarschulen getrennt zu führen.

Der Kanton leistet an die Werkschulen besondere Beiträge. Näheres bestimmen Vollziehungsverordnung und Lehrplan.»

Die Oberstufe unserer Primarschule ist seit längerer Zeit im Ansehen gesunken. Sie wurde von den Kindern besucht, welche die Prüfung für die Sekundarschule nicht bestanden haben, und blieb vielenorts «Anhängsel» der Primarschule, eine Art Repetierschule, welche nur die Schuluntüchtigeren erfaßte. Sehr oft verstand sie es nicht, Arbeitsfreude zu erhalten und Zielstrebigkeit zu entfachen, indem sie zu sehr übersah, daß nicht nur die Jugend, welche in höhere Schulen aufsteigt oder in eine kaufmännische Lehre eintritt, der sorgfältigen Hinführung zu sinnvoller Beschäftigung, zu Berufstüchtigkeit und mutiger Daseinsfreude bedarf, sondern mehr noch der theoretisch weniger Begabte, Unentschlossene, Ziel- und Mutlose. Deshalb mußte der Oberstufe größere Aufmerksamkeit geschenkt werden, wobei zum vornherein klar war, daß die Lösung nicht in der Vermittlung möglichst vieler Fächer mit gegenüber der Sekundarschule verkümmertem und verwässertem Lehrstoff liegen konnte. Vielmehr wurde erkannt, daß der manuellen Tätigkeit, der Arbeit an der Werkbank, in Haus und Garten, die den theoretischen Unterricht zwar nicht ersetzt, aber erhellt, ergänzt und umsetzt in Tun und Handeln, vermehrter Raum zu geben sei, wie es in der Diskussion über die Reform der Primaroberstufe in der Schweiz überhaupt gefordert wurde¹¹.

¹⁰ Siehe Fußnote 9.

¹¹ Vgl. hiezu auch: Karl Stieger, Die Primaroberstufe, S. 19 ff., in: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen, 1954.

In dieser Richtung zielte bereits eine im Jahre 1944 im Großen Rat erheblich erklärte Motion, welche die vermehrte Ausrichtung des Unterrichtes auf das praktische Leben in den obern Primarklassen forderte.

Das Gesetz will nun diesen neueren Anschauungen Rechnung tragen und den Gemeinden die Möglichkeit geben, ihre letzten Primarklassen als Werkschulen zu führen, ohne das Ziel dieses Schultypus eng zu fassen. Es ginge nämlich nicht an, den Typus eines andern Kantons, der auf andere Verhältnisse abstellt, einfach zu übernehmen; die so sehr verschiedenen Verhältnisse in unserem Kanton verlangen eine besondere Ausgestaltung mit großer Anpassungsmöglichkeit, wobei besonders die Anliegen der Landwirtschaft nicht vernachlässigt werden dürfen. Ein besonderer Lehrplan für die Werkschulen wird Einzelheiten zu ordnen haben, wobei die bereits in verschiedenen Gemeinden gemachten Erfahrungen mit Werkschulen wohl verwertet werden können. Man verspricht sich von diesem Schultyp eine Aufwertung der Ausbildung und eine Hebung des Ansehens der Oberstufe. Dem Antrag der Werklehrer auf Loslösung der Werkschule aus der Primarschule und Verselbständigung zu einem eigenen Typus wurde nicht entsprochen, da eine solche Maßnahme mindestens verfrüht wäre und zu einer Abwertung der nicht als Werkschule ausgebauten Primaroberstufe führte. Die Diskussion über den Namen schlug in den Vorbereitungskommissionen hohe Wellen; der Große Rat entschied sich für «Werkschule».

Eine weitere wesentliche Neuerung schaffen die Art. 29 und 30, welche die Sonderschulung in Hilfsklassen beziehungsweise in Heimen, besondern Schulabteilungen und Pflegefamilien regeln.

Neben der Normalschulung auf der Primarstufe hat sich die Volksschule auch mit der Sonderschulung in Hilfsklassen zu befassen, die der Ausbildung jener Kinder dient, die wegen Leistungs- oder Geistesschwäche dem Unterricht einer Normalklasse nicht zu folgen vermögen, anderseits aber nicht derart behindert sind, daß sie eine besondere Heimerziehung benötigen. Die Errichtung von Hilfsklassen soll einen individuellen Unterricht mit teilweise reduzierten Anforderungen ermöglichen, der ein hoffnungsloses Zurückbleiben des einzelnen im Wettbewerb mit normal leistungsfähigen Schülern verhindert, dem Kind ein erreichbares Ziel steckt und es damit anspornt, und gleichzeitig die Normalklasse von der Behinderung durch diese Sonderfälle befreien. Über die Einweisung in Hilfsklassen hat der Schulrat zu entscheiden. Um die Eröffnung von Hilfsklassen zu fördern, sind besondere Kantonsbeiträge an die Führung vorgesehen (Art. 29,

Abs. 3). Leider bestehen in unserem Kanton heute nur ganz wenige Hilfsschulen. Es bleibt auf diesem Gebiet noch viel zu tun, und das Gesetz schafft hierfür die Möglichkeit.

Die Sonderschulung von Kindern, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen auch den Anforderungen der Hilfsklasse nicht gewachsen sind oder die infolge Verwahrlosung gefährdet sind oder die erzieherisch derartige Schwierigkeiten bereiten, daß sie auf die üblichen Erziehungsmittel der Schule nicht ansprechen, ist nicht mehr allein Aufgabe der Gemeinde als Trägerin der Volksschule. Diese Erziehung muß in besonders eingerichteten Heimen oder in sorgfältig ausgewählten Pflegefamilien erfolgen. Die Wohngemeinde wird verpflichtet, an diese Schulung einen Beitrag zu leisten, und ebenso beteiligt sich der Kanton an diesen Kosten. In vielen Fällen wird auch der Schulungsbeitrag der Schweizerischen Invalidenversicherung fließen.

Art. 31 schließlich setzt die auf die Dauer höchstzulässigen Schülerzahlen fest; er lautet:

«Eine Schulabteilung darf dauernd nicht mehr zählen als:
bei ein- und zweiklassigen Abteilungen 40 Schüler;
bei mehrklassigen Abteilungen 36 Schüler;
bei Gesamtschulen 30 Schüler;
bei Werkschulen 24 Schüler;
bei Hilfsklassen 20 Schüler;
bei Handarbeitsabteilungen 20 Schülerinnen, bei mehrklassigen Abteilungen 16 Schülerinnen;
bei Hauswirtschaftsabteilungen je nach Raumverhältnissen, höchstens aber 16 Schülerinnen;
Schulen mit weniger als acht Schülern dürfen nur mit Bewilligung des Kleinen Rates geführt werden. Eine Bewilligung wird nur erteilt, sofern den Schülern der Besuch einer andern Schule nicht zugemutet werden kann oder die Mindestzahl von Schülern nur vorübergehend nicht erreicht wird.»

Diese gesetzliche Festlegung und Beschränkung der Schülerzahl ist als eine wesentliche Neuerung zu betrachten. Ein geordneter, intensiver Unterricht setzt voraus, daß sich der Lehrer genügend mit dem einzelnen Schüler befassen kann. Für Graubünden kommt dieser Beschränkung der Schülerzahlen besondere Bedeutung zu, weil die Schulzeit ja nur unwesentlich verlängert werden sollte. Kleinere Klassen dürften nun geeignet sein, eine gewisse Kompensation zu schaffen, da sie den Ausbildungserfolg steigern. Der Kleine Rat sah

in seinem Entwurf auf Vorschlag der Expertenkommission noch kleinere Maxima vor. Mit Rücksicht auf die finanziellen Auswirkungen besonders für die Gemeinden und den Lehrermangel gelangte der Große Rat zu den im Gesetz niedergelegten Zahlen.

Andererseits sollen eigentliche Zwergschulen, soweit den Schülern der Besuch einer Schule in der Nachbarschaft zugemutet werden kann, aufgehoben werden. Der Lehrerfolg ganz kleiner Schulen ist erfahrungsgemäß vielfach unter anderem mangels Ansporns der Schüler durch Kameraden gering.

5. Die Sekundarschule

Die Vorschriften des Gesetzes über die Sekundarschule lehnen sich in den wesentlichen Punkten an die geltende Regelung an, welche in der großrätlichen Verordnung für die Bündner Sekundarschule vom 30. November 1940 getroffen worden ist. Das Ziel wird in Art. 32 wie folgt umschrieben:

«Die Sekundarschule fördert begabte und fleißige Schüler in ihrer Entwicklung und Erziehung. Sie vertieft und erweitert die in der Primarschule erworbenen Kenntnisse. Sie legt auf die religiös-sittliche und staatsbürgerliche Erziehung besonderes Gewicht und soll, soweit möglich, einzelne Schüler zum Übertritt in höhere Schulanstalten vorbereiten.»

Die Sekundarschule baut auf die 6. oder 7. Primarklasse auf und umfaßt drei beziehungsweise zwei Klassen (Art. 33). Sie ist als fakultative Schule nicht unentgeltlich; die Gemeinden dürfen ein bescheidenes Schulgeld verlangen, das die Vollziehungsverordnung festsetzt. Es ist klar, daß nicht jede Gemeinde ihre eigene Sekundarschule haben kann. In Art. 35 wird denn bestimmt, daß eine Gemeinde Schüler aus der Nachbargemeinde in die Sekundarschule aufnehmen muß, wenn die vorhandenen Räume und Lehrkräfte dies erlauben. Die zweckmäßige Lösung, eine gute, erfolgreiche Sekundarschule zu erhalten, wird aber im Zusammenschluß kleinerer Gemeinden zu einem Gemeindeverband mit dem Zweck der Führung einer Sekundarschule liegen. Nur zu deutlich hat sich in der Praxis gezeigt, daß kleine Gemeindesekundarschulen mit lediglich einem Lehrer, der, obwohl nur in einer Studienrichtung ausgebildet, alle sprachlich-historischen wie naturwissenschaftlich-mathematischen Fächer erteilen muß, oft nicht so leistungsfähig sind, wie es für diesen Schultypus verlangt werden müßte.

Aufnahme in die Sekundarschule findet, wer eine Prüfung und eine Probezeit bestanden hat. Für das Aufnahmeverfahren gelten die Bestimmungen über die Promotion beziehungsweise Nichtpromotion, auf die oben hingewiesen wurde, sinngemäß. Um den Leistungsstand einigermaßen einheitlich festzulegen, wird der Kleine Rat neu ermächtigt, eine für alle Sekundarschulen einheitliche Prüfungsordnung zu erlassen (Art. 39).

Analog zur Regelung bei den Primarschulen ist der Katalog der Unterrichtsfächer in die Vollziehungsverordnung verwiesen worden. Neu erwähnt als Fach wird dort der staatsbürgerliche Unterricht, der bis heute nicht fehlte, aber namentlich in den Geschichtsunterricht eingebaut wurde.

Die Schülerzahl dieses Schultypus wird für einklassige Abteilungen im Maximum auf 30 und für Schulen mit nur einem Lehrer auf 24 festgelegt (Art. 38). Da es dem Charakter der Sekundarschule als Bildungsstätte für begabtere und fleißigere Schüler auf freiwilliger Basis widersprechen würde, wenn sie Schüler «mitschleppen» müßte, die durch Passivität und Disziplinlosigkeit einen fruchtbaren und geordneten Unterricht erschweren oder verhindern, wird für diese Fälle der Ausschluß in Art. 39 ausdrücklich als Maßnahme vorgesehen. Dadurch wird aber der betroffene Schüler nicht von der weiteren Schulpflicht befreit; er hat diese, sei es in der Primarschule oder, wenn die Voraussetzungen der Sonderschulung gegeben sind, in einem Heim noch ganz zu erfüllen.

Art. 40 ermöglicht neu die Gründung von sogenannten Talschaftssekundarschulen. Es sind dabei zwei Typen zu unterscheiden. Einmal kann der Kleine Rat in den drei italienischsprachigen Talschaften zur Förderung der Schulbildung und zur Wahrung der Kultur Italienisch-Bündens je eine Sekundarschule als Talschaftssekundarschule anerkennen. Es besteht dabei namentlich die Absicht, einer solchen Schule die Führung einer 4. Klasse zuzugestehen, welche den Schülern erlaubt, sich ein Jahr länger im Muttersprachgebiet auf die Mittelschule vorzubereiten, was vor allem im Interesse der Ausbildung in der Muttersprache gewünscht wird. Ein Versuch wurde bereits auf Grund der befristeten großrätlichen Verordnung über die Talschaftssekundarschulen vom 25. Mai 1954 gemacht, der jedoch nicht befriedigende Resultate zeitigte. Es wird nun Aufgabe der Ausführungsgesetzgebung sein, eine zweckmäßige Ordnung zu schaffen.

Zweitens wird der Kleine Rat ermächtigt, zur Hebung der Volksbildung und zur Vorbereitung auf die Mittelschule auch in andern Talschaften je eine Sekundarschule als Talschaftssekundarschule an-

zuerkennen, sofern ein Bedürfnis vorliegt. Auch hier wird die Verwirklichung vor allem in der Erweiterung der Sekundarschule auf vier Klassen liegen, um Schülern in abgelegenen Talschaften, in denen keine Mittelschule vom Wohnsitz aus besucht werden kann, eine längere Vorbereitung im Elternhaus zu ermöglichen. Dies wird namentlich eine finanzielle Erleichterung der Ausbildung bedeuten. Eine weitere Möglichkeit der Verbesserung der Ausbildung in Talschaftssekundarschulen läge in einer Aufteilung der Schüler nach ihrem Vorbereitungsziel (Gymnasium, Oberrealschule, Seminar oder Handelsschule), wodurch der Unterricht vertieft werden könnte.—Die Talschaftssekundarschulen sollen zur Erfüllung ihrer besondern Aufgaben in den Genuß besonderer Beiträge gelangen können, da ihre Führung zusätzliche Aufwendungen erfordern wird (zusätzliche Lehrkräfte usw.).

6. Die Lehrer an öffentlichen Schulen

In diesem Abschnitt werden vorerst die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Primar- (einschließlich Werk- und Hilfsklassenlehrer), Sekundarlehrer, Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen statuiert und bestimmte anstellungsrechtliche Punkte geregelt. Die Lehrkräfte sind zwar – auch nach neuem Gesetz – Funktionäre der Gemeinden. Indessen fehlen Vorschriften über das Dienstverhältnis der Lehrer in vielen Gemeinden, weshalb denn auch immer wieder unliebsame Differenzen zwischen Lehrern und Gemeinden aufgetreten sind. Im Sinne einer Klarstellung und Vereinheitlichung der Anstellungsverhältnisse ist eine eingehendere Regelung dieser Materie im Gesetz als wünschbar angesehen worden. Materiell handelt es sich dabei weitgehend um die gesetzliche Verankerung der Praxis des Kleinen Rates und des Erziehungsdepartementes.

Für die Lehrkräfte ist der Besitz der *Bündner* Lehrerpateente nicht mehr unabdingbare Voraussetzung für die definitive Wählbarkeit; der Kleine Rat kann auch außerkantonale Lehrerausweise anerkennen (Art. 42 bis 45).

Der Kleine Rat wird beauftragt, die Ausbildung der Primarlehrer zu ordnen (Art. 46), und der Große Rat wird ermächtigt, eine kantonale Sekundarlehrerprüfung einzuführen (Art. 47). Letztere Bestimmung ist neu; sie ist eine Frucht des akuten Mangels an Sekundarlehrern in unserem Kanton. Der Kanton wird aber nicht die Sekundarlehrer selber ausbilden; lediglich die Prüfung kann vor einer kantonalen Prüfungskommission abgelegt werden. Damit wird bezweckt, die

spezifischen Bedürfnisse unserer Bündner Sekundarschule besser berücksichtigen zu können.

Ein Fortschritt bedeutet ferner Art. 49, der die Anstellung der Lehrer zwar wie bisher der Gemeinde überläßt, aber die Wahl durch die Gemeindeversammlung, wie dies in unserem Kanton leider noch häufig üblich ist, ausschließt. Es wird ferner im Sinne des religiösen Friedens empfohlen, bei der Lehrerwahl nach Möglichkeit der konfessionellen Zusammensetzung der Wohnbevölkerung Rechnung zu tragen. Daß aber in erster Linie die fachliche Qualifikation eines Kandidaten entscheidend sein soll, muß als selbstverständlich vorausgesetzt werden.

Entgegen den Begehren der Lehrerschaft übertrug der Große Rat vor allem aus abstimmungspolitischen Gründen die Ordnung der Lehrergehälter nicht dem Großen Rat, sondern es wird in Art. 50 auf ein besonderes Gesetz verwiesen. Sachlich ist diese Lösung zweifellos nicht zweckmäßig.

Art. 51 räumt neu dem Lehrer den Anspruch auf mindestens zwei Wochen bezahlte Ferien ein, und die Art. 52 und 53 regeln die Stellvertretung im Krankheitsfall und bei obligatorischem Militärdienst; in beiden Fällen hat der Lehrer nun Anspruch auf das volle Gehalt für längstens die Hälfte der Schulzeit, das heißt in einer Gemeinde mit 34 Schulwochen für höchstens 17 Schulwochen, wobei sich Gemeinde und Kanton in die Kosten der Stellvertretung teilen. Diese Regelung bedeutet eine gegenüber heute wesentliche Besserstellung des Lehrers. Art. 54 befaßt sich mit den grundlegenden Pflichten des Lehrers, die sich nicht auf die Unterrichtsvermittlung beschränken; die Bestimmung lautet:

«Der Lehrer hat die Obliegenheiten seines Amtes gewissenhaft zu erfüllen, den Unterricht nach dem Lehrplan zu erteilen, den Weisungen der Schulbehörde nachzukommen und das Gedeihen der Schule zu fördern. Er hält die Schüler zu anständigem Betragen auch außerhalb der Schule und der Unterrichtszeit an. Er bemüht sich, durch sein Beispiel erzieherisch zu wirken. Er stellt die Zeugnisse aus und erstattet die Schulberichte. Er pflegt im Einverständnis mit dem Schulrat den Kontakt mit den Eltern der Schüler durch Elternabende, Sprechstunden und auf andere Weise. Zeigen sich bei einem Schüler Zeichen der Verwahrlosung, so ist der Lehrer verpflichtet, die häuslichen Verhältnisse abzuklären und die geeigneten Maßnahmen vorzuschlagen.

Der Lehrer erledigt leichtere Disziplinarfälle. Disziplinarstrafe ist sinnvolle zusätzliche Arbeit als Hausaufgabe oder im beaufsichtigten Schularrest.»

Aus dem letzten Absatz ergibt sich der Schluß, daß die Körperstrafe ausgeschlossen ist, obwohl dies nirgends ausdrücklich gesagt wird.

In den folgenden Artikeln wird der Nebenbeschäftigung der Lehrkräfte eine Grenze gesetzt, für die Förderung der Weiterbildung der Lehrkräfte eine Rechtsgrundlage geschaffen, die Kündigung und die Entlassung geregelt (Art. 55 bis 58). Es hat sich in der Praxis gezeigt, daß namentlich die Kündigung einer Ordnung im Interesse der Schule bedarf; das Dienstverhältnis eines Lehrers kann neu ohne Bewilligung des Erziehungsdepartementes nur noch auf Ende eines Schuljahres gekündigt werden, und zwar unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. In Ermangelung von Bestimmungen in den Gemeinden mußte immer wieder eine Lösung in analoger Anwendung anderer Gesetzesbestimmungen gesucht werden, was nicht immer zu befriedigen vermochte.

7. Behörden, Aufsichtsorgane und Kommissionen

Nach Art. 59 wird die Aufsicht über das Schulwesen durch: 1. die Gemeindegeschulräte, 2. die Inspektoren, 3. die Erziehungskommission, 4. das Erziehungsdepartement und 5. den Kleinen Rat ausgeübt. Das Gesetz übernimmt im Prinzip die bisherige Regelung. Interessieren mag hier noch, daß sechs Schulinspektoren im Hauptamt und drei Arbeitsschulinspektorinnen im Kanton wirken. Die Regelung von Einzelheiten ist Ausführungserlassen vorbehalten.

Auf die Regelung des Rechtsweges sei noch kurz verwiesen. Generell kann ein Entscheid oder eine Verfügung des Schulrates in Schulangelegenheiten – der Schulrat hat auch Funktionen im Jugendstrafrecht – vom unmittelbar Betroffenen innert vierzehn Tagen seit der Mitteilung an das Erziehungsdepartement weitergezogen werden, sofern nicht das Gesetz im Einzelfall etwas Gegenteiliges bestimmt. Gegen Verfügungen und Entscheide des Erziehungsdepartementes wiederum ist die Verwaltungsbeschwerde an den Kleinen Rat zulässig (Art. 26 der Kantonsverfassung, Art. 68 des Schulgesetzes).

An Kommissionen amten wie bisher die Schulturnkommission, die vor allem beratende Funktion hat, sowie die Lehrmittelkommission, welche sich mit der Herausgabe bündnerischer Lehrmittel befaßt. Eine Kommission für italienischsprachige Lehrmittel hat vor

allen die Verwendungsmöglichkeit außerkantonalen italienischsprachiger Lehrmittel zu prüfen. Der Kleine Rat wird schließlich ermächtigt, nötigenfalls weitere Fachkommissionen zu bestellen (Art. 70 bis 72).

8. Pflichten der Gemeinde und Finanzierung

Art. 73 führt enumerativ, aber nicht abschließend, die wesentlichen Pflichten der Gemeinde, wie Ermöglichung des Schulbesuches, Erlaß einer Schulordnung, Zurverfügungstellung von Lokal, Mobiliar und Anschauungsmaterial an. Neu wird die Gemeinde ferner zur Versicherung von Schülern und Lehrern gegen Unfall und zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung für Lehrer verpflichtet. Die Gemeinde und der Kanton übernehmen je zur Hälfte diese Kosten.

Art. 74 statuiert neu die Ersatzvornahme; ist eine Gemeinde in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Schule säumig, so hat der Kleine Rat nach fruchtloser Mahnung das Fehlende auf Kosten der Gemeinde ausführen zu lassen.

In Art. 75 und 76 werden die Beiträge des Kantons an das Schulwesen zusammenfassend aufgeführt. Art. 75 regelt die Subventionierung der Schulhausbauten. Es werden an Neu-, Um- und Erweiterungsbauten Beiträge in der Höhe von 10 bis 40 Prozent der anrechenbaren Kosten ausgerichtet, wobei der Ansatz im Einzelfall unter Berücksichtigung der allgemeinen Finanzlage der Gemeinde durch den Kleinen Rat bestimmt wird. Bis heute fehlte für diese Subventionierung von Schulbauten eine gesetzliche Grundlage, weshalb diese ausschließlich aus Mitteln der eidgenössischen Primarschulsubvention erfolgte. Bei dem großen Nachholbedarf würden aber diese Mittel für eine angemessene Entlastung der Gemeinden niemals mehr ausreichen. Schon heute ist der Kanton mit der Auszahlung bereits zugesicherter Beiträge im Rückstand. Das Gesetz wird nun die Lösung dieses Problems ermöglichen.

Art. 76 nennt die wiederkehrenden, die «Betriebsbeiträge», ohne sie jedoch zahlenmäßig festzulegen; dies ist der Vollziehungsverordnung, besonderen Ausführungserlassen oder dem jeweiligen Staatsvoranschlag überlassen, um allfällig notwendige Anpassungen an den Geldwert zu erleichtern. Alle diese Beiträge werden nicht nach der Finanzkraft der Gemeinden abgestuft. Dies wäre aus praktischen Gründen nicht möglich gewesen, da sich gezeigt hat, daß eine Einteilung in finanzschwache, mittelstarke und finanzstarke Gemeinden nicht möglich wäre, ohne daß ungerechte Härtefälle entstünden. Eine solche Abstufung drängte sich aber auch deshalb nicht auf, weil

der Finanzausgleich auf Grund des kantonalen Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich vom 30. September 1956 erfolgt. Art. 76 lautet:

«Der Kanton leistet Beiträge für die öffentlichen Schulen an:

1. die Auslagen des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes bis höchstens 30 Prozent der ausgewiesenen Auslagen; der Kleine Rat erläßt nähere Subventionsbestimmungen;
2. die schulpsychologische Beratung;
3. die Sonderschulung gemäß Art. 30. Näheres bestimmt die Vollziehungsverordnung;
4. die Lehrerbesoldung und die Lehrerversicherungskasse gemäß Lehrerbesoldungsgesetz und an eine Pensionskasse oder Sparversicherung für Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen; die Höhe dieser Beiträge von Kanton, Gemeinde und Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerin setzt der Große Rat fest;
5. die Lehrerminimalbesoldung finanzschwacher Gemeinden;
6. die Hilfsklassen;
7. die Schulkinderfürsorge;
8. die Schulung Infirmen gemäß den eidgenössischen Bestimmungen;
9. die Werkschulen;
10. die Sekundarschulen;
11. die Verbilligung der Lehrmittel;
12. den Knabenhandfertigkeitsunterricht;
13. die Führung von Handarbeitsabteilungen für Mädchen gemäß Lehrerbesoldungsgesetz und an den Hauswirtschaftsunterricht;
14. die Lehrerstellvertretung bei Krankheit und Militärdienst;
15. die Ausbildung der Primar-, Sekundar- und Hilfsklassenlehrer und der Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen;
16. die Weiterbildung der Lehrer (Kurse einschließlich Turnkurse und Kurse für Werkschullehrer);
17. die Talschaftssekundarschulen gemäß Art. 40;
18. die Versicherung von Lehrern und Schülern nach Art. 73, Abs. 2;

19. die Reisekosten für Schüler, sofern durch Zusammenlegung kleiner Schulen oder einzelner Stufen eine bessere Ausbildung möglich ist.

Die Höhe dieser Beiträge bestimmt der Große Rat in der Vollziehungsverordnung oder in besonderen Verordnungen.

Die Beiträge gemäß Abs. 1, Ziff. 1 und 2, werden auch an private, auf gemeinnütziger Grundlage stehende Schulen ausgerichtet.»

Es drängt sich noch ein Hinweis auf den Beitrag an die Reisekosten der Schüler gemäß Ziff. 19 auf, der grundsätzlich neu ist. Er dürfte von gewisser Bedeutung sein, da er die Führung von Schultypen im Gemeindeverband erleichtern hilft. Damit dürfte eine bessere Ausgestaltung der Schulen möglich sein, ohne daß die einzelne Gemeinde durch das Schulwesen, durch die Führung vieler Schulabteilungen zu stark belastet werden muß.

9. Die Strafbestimmungen

Recht muß erzwingbar sein. Indessen kann oft nicht die direkte Durchsetzung einer Rechtsnorm erreicht werden. In diesem Falle muß der Rechtsbrecher bestraft werden. Die Strafbestimmungen des geltenden Rechtes sind äußerst lückenhaft, und die vorgesehenen Bußen sind durch die Geldentwertung völlig unwirksam geworden. Die Schulordnung droht für einen unentschuldig versäumten Schultag eine Buße von 10 Rp. an, und die Übertretung des Gesetzes betreffend Schulpflicht und Schuldauer von 1933 kann mit Bußen von höchstens Fr. 50.— geahndet werden. Diese Ansätze genügen heute natürlich nicht mehr, die wirtschaftlichen Vorteile, welche bei einer Verletzung der Schulgesetze unter Umständen erreicht werden (zum Beispiel vorzeitiger Antritt einer Stelle), auch nur einigermaßen auszugleichen, geschweige denn, daß sie eine Strafe für die Fehlbaren bedeuten.

Das Gesetz nun sieht bestimmte Straftatbestände vor, wobei Übertretungen geringfügiger Natur, wie Versäumnis weniger Tage, durch die zuständige Gemeindebehörde zu bestrafen sind, und zwar mit Bußen bis zu Fr. 10.— und im Wiederholungsfalle Fr. 20.— (Art. 78).

Nach Art. 79 sind die gesetzlichen Vertreter, Eltern und Pflegeeltern, welche gegen die Bestimmungen über die Schulpflicht und Schuldauer verstoßen – wenn sie zum Beispiel ihre Kinder vor Beendigung der Schulpflicht aus der Schule nehmen, wenn sie sie

ohne Bewilligung vorzeitig in die Schule schicken –, strafbar. Ebenso wenn sie sich Anordnungen des Schulrates gegen Schüler widersetzen. Die Strafe ist Buße von Fr. 5.— bis 500.—, und die zuständige Strafbehörde ist der Kleine Rat. Gemäß kantonaler Strafprozeßordnung ist das Strafmandatsverfahren anwendbar.

10. Die Schluß- und Übergangsbestimmungen

Das Gesetz, über das, wie erwähnt, das Bündnervolk am 19. November 1961 abgestimmt hat, tritt nach Annahme am 1. Juli 1962 in Kraft (Art. 79). Auf diesen Zeitpunkt werden ihm widersprechende Bestimmungen aufgehoben; Art. 80 nennt die wesentlichen Erlasse, die außer Kraft gesetzt werden. Die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz, die nach Art. 81 der Große Rat zu erlassen hat, ist bereits am 31. Mai 1961 verabschiedet worden. Auf ihre für das Verständnis von Einzelheiten wichtigen Vorschriften ist bei der Erläuterung des Gesetzes jeweils hingewiesen worden.

In Art. 82 schließlich wird, wie bereits erwähnt, der bisherige Status der konfessionellen Schulen garantiert, indem die bereits bisher als öffentlich anerkannten konfessionellen Schulen den öffentlichen Schulen gleichgestellt werden; es betrifft dies Schulen in fünf Gemeinden, welche – mit wenigen Ausnahmen – vor Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1874 bereits bestanden haben. Damit gedachte man den Forderungen des katholischen Landesteiles weitgehend entgegenzukommen.

V. Schlußbemerkungen

Das neue Gesetz vermag wohl nicht alle Erwartungen, die in es gesetzt worden sind, zu erfüllen. Indessen darf es als Verständigungswerk gelten, das bei objektiver Betrachtungsweise für alle Teile annehmbar sein dürfte. Zweifellos schafft es nicht nur die längst fällige eindeutige Rechtsgrundlage für unser Volksschulwesen, es ermöglicht auch die Verwirklichung zahlreicher zum Teil wesentlicher Neuerungen, welche für unser Schulwesen einen großen Gewinn bedeuten. Daß man nicht revolutionierende Neuerungen suchte, sondern in Berücksichtigung der Erfahrungen Bewährtes übernahm und nach den Bedürfnissen unserer Zeit modifizierte, ist sicher nur von Vorteil, da der Bündner traditionsgebunden ist. So bleibt denn zu hoffen, das neue vom Volk gutgeheißene Schulgesetz ver helfe unserer Schule zum Fortschritt zum Wohle unserer Bündner Jugend.